

BVGer E-1394/2019 vom 25. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1394_2019

FR: TAF E-1394/2019 du 25 février 2020

IT: TAF E-1394/2019 del 25 febbraio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Beschwerdeführenden fochten die vorinstanzliche Verfügung hinsichtlich der Dispositivziffern 1-3 (Flüchtlingseigenschaft, Asyl und Wegweisung) nicht an, weshalb diese in Rechtskraft erwachsen sind. Seitens der Beschwerdeführenden wird lediglich die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme beantragt; dies weil ihrer Rechtsauffassung zufolge sich der Wegweisungsvollzug als unzulässig beziehungsweise unzumutbar erweise.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.2.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies gelingt ihnen nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 5.2.2

Auch der von den Beschwerdeführenden behauptete Vorfall, bei dem eine unbekannte Täterschaft in ihr Haus im Kosovo eingedrungen, dieses beschädigt und eine gegen sie gerichtete Drohung hinterlassen habe, vermag keine Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs zu begründen. Unabhängig der Frage, ob sich der betreffende Vorfall effektiv in der behaupteten Weise zugetragen hat, wären die Beschwerdeführenden bei Konflikten mit Drittpersonen ohnehin gehalten, sich hierfür an die zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zu wenden. In diesem Zusammenhang ist bezüglich der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der kosovarischen Behörden auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung (E. II) sowie auf die die Beschwerdeführenden betreffenden Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E- 7293/2014 (dort E. 5.5.2 ff.) und E-4027/2018 (dort E. 7.2 f.) zu verweisen. Der Bundesrat hat Kosovo als verfolgungssicheren Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet, womit als Regelvermutung Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Die Sachverhaltsvorbringen der Beschwerdeführenden und die hierzu ins Recht gelegten Beweismittel sind offenkundig ungeeignet, diese Einschätzung umzustossen. Gemäss der zu den Akten gereichten und durch einen Rechtsanwalt bestätigten Erklärung der Schwester habe sich am Haus der Familie eine Drohung befunden und die Polizei habe zwar eine Tatortbesichtigung durchgeführt, ihr aber «nichts Schriftliches» herausgegeben. Diese Schilderungen der Vorgänge sind nicht nur gänzlich ungeeignet, die Schutzfähigkeit respektive Schutzwilligkeit der kosovarischen Behörden in irgendeiner Form auch nur annähernd in Frage zu stellen, sondern zeigen sogar ganz im Gegenteil selber auf, dass die zuständigen Polizeikräfte effektiv ausgerückt sind und sich vor Ort der Sache angenommen haben. Eine Botschaftsabklärung zu diesem behaupteten Vorfall ist nicht erforderlich und das entsprechende Begehren ist abzuweisen.

E. 5.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.4.1

Als sicherer Drittstaat gelte gemäss der Vorinstanz für Kosovo die Regelvermutung, dass die Rückkehr in der Regel zumutbar sei. Die Beschwerdeführenden gehörten der Minderheit der Bosniaken respektive der Gorani an und stammten aus dem Dorf F. _____ in der Gemeinde H. _____. Die Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG könne für Angehörige der Bosniaken respektive der Gorani alleine aufgrund der Ethnie weitgehend ausgeschlossen werden. Ihre Bewegungsfreiheit im Kosovo sei grundsätzlich gegeben. Auch der Zugang zu den medizinischen und sozialen Strukturen sei in aller Regel gewährleistet. Die Regelvermutung gelte somit auch für Angehörige dieser Ethnie. Aus den Akten ergäben sich weder unter Berücksichtigung des Kindeswohls noch anderer individueller Gründe, dass der Wegweisungsvollzug in den Kosovo unzumutbar wäre. Um Wiederholungen zu vermeiden verwies das SEM auf die

bisherigen, die Beschwerdeführenden betreffenden Verfügungen des SEM sowie Urteile des Bundesverwaltungsgerichts. Seitens der Beschwerdeführenden werde denn auch nicht behauptet, dass sich ihre persönliche Situation zwischenzeitlich verändert habe. Es sei ihnen somit nicht gelungen, die Regelvermutung umzustossen.

E. 5.4.2

Zusätzlich zu den bereits angeführten Argumenten der Beschwerdeführenden, welche ihrer Ansicht nach gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprächen, brachten sie vor, dass das Kindeswohl bei einer erzwungenen Rückkehr in den Kosovo tangiert sein könnte. Die psychische Situation der Beschwerdeführerin belaste die eheliche Beziehung und die Eltern fühlten sich psychisch nicht in der Lage, bei einer allfälligen Wegweisung die Kinder angemessen auf einen solchen Wechsel vorzubereiten und ihnen als Eltern eine Stütze zu sein. Deren Integration sei überdies zu berücksichtigen. Die Beschwerdeführerin befürchte zusätzlich, dass sie Depression und Verzweiflung heimsuchen würden und dass die Familie unter den starren, patriarchalischen, ausgrenzenden und stigmatisierenden kosovarischen Gesellschaftsregeln auseinanderbräche.

E. 5.5.1

Die allgemeine Lage im Kosovo als Safe Country ist offensichtlich nicht durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste, gekennzeichnet. Im Übrigen ist auf die nach wie vor zutreffenden Ausführungen im Urteil E-7289/2014 vom 18. März 2018 zu verweisen (vgl. a.a.O. E. 7.4.2 m.w.H.). Der Vollzug der Wegweisung ist unter diesen Umständen als grundsätzlich zumutbar zu bezeichnen.

E. 5.5.2

Vorliegend sprechen auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Hinsichtlich dem - nicht explizit geltend gemachten - Aspekt der physischen und psychischen Gesundheit der Beschwerdeführerin ist festzustellen, dass dieser bereits in den erwähnten Urteilen E-7293/2014 (dort E. 7.4.4), E-5504/2016 (dort E. 7 f.) und E-4027/2018 (dort E. 7.4.2) ausführlich geprüft und für nicht vollzugshindernd befunden wurde. Die Beschwerdeführenden brachten diesbezüglich im vorliegenden Verfahren weder neue Elemente vor noch reichten sie einen Arztbericht ein. Aus den Akten geht auch nicht hervor, dass sich die Situation zwischenzeitlich verändert hätte. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist deshalb auf die erwähnten Urteile zu verweisen. Im Weiteren ist mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass die Vollzugssituation bereits mehrfach sowohl durch die Vorinstanz wie auch durch das Bundesverwaltungsgericht beurteilt worden ist. Das letzte Mehrfachgesuch der Beschwerdeführenden vom 29. September 2018 wurde nur gerade 8 Wochen nach dem letzten Urteil des Bundesgerichts E-4027/2018 vom 27. Juli 2018 eingereicht. Die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs wie auch der Aspekt des Kindeswohls bildete bereits Gegenstand der Prüfung des Urteils E-4027/2018. Die Vollzugsspezifische Ausgangslage hat zwischenzeitlich keine Änderung erfahren, so dass an den gerichtlichen Erwägungen unverändert festzuhalten ist.

E. 5.5.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 5.6

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 5.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.